



Ostfalia • Salzdahlumer Str. 46/48 • 38302 Wolfenbüttel

An die Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagoge*innen im
Berufsanerkennungsjahr

Nachrichtlich an die Anleiter*innen und Leitungen in
den Praxisstellen

Wolfenbüttel

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Soziale Arbeit

Praxisamt

Telefon +49(0)5331 939 37055 B. Denecke

Telefon +49(0)5331 939 37050 S. Meyer

Telefax +49(0)5331 939 37052

E-Mail praxisamt-berufspraktikum@ostfalia.de

Web www.ostfalia.de

Wolfenbüttel, 06.04.20

Unser Zeichen: De/My

Vereinbarungen für das Berufsanerkennungsjahr für die Zeit der Coronavirus Pandemie

Die Vereinbarungen betreffen **ausschließlich** die Einschränkungen, die ursächlich auf die Pandemie zurückzuführen sind und sind mit dem Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgestimmt.

1. Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten im BAJ

Den Personen im Berufsanerkennungsjahr, die während der Coronavirus-Gefährdungslage aufgrund von

- Schließung der Ausbildungsstätte/Einrichtung, in der sie tätig sind,
- erforderliche Betreuung eigener Kinder, die anderweitig nicht zu gewährleisten ist,

nicht im geplanten Umfang den berufspraktischen Teil der Staatlichen Anerkennung ableisten können, sollen hierdurch keine Nachteile entstehen.

Sofern die Einrichtungen „Homeoffice“ verordnen, weil dort sinnvoll weitergearbeitet werden kann, hat dies keine Auswirkungen auf die Anerkennung der berufspraktischen Zeiten.

Sofern die Ausbildungsstätte keine adäquaten Ersatztätigkeiten anbieten kann, sich aber in der Lage sieht, die berufspraktische Eignung zu bescheinigen, müssen diese Zeiten nicht nachgearbeitet werden.

Bescheinigungen oder Bekanntgaben (z. B. per E-Mail) über Schließungen in den genannten Fällen müssen den anleitenden Dozent*innen und dem Praxisamt (praxisamt-berufspraktikum@ostfalia.de) vorgelegt werden.

Die notwendige Betreuung eigener Kinder ist ebenfalls schriftlich (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.

Das Berufsanerkennungsjahr kann auch unterbrochen und zu gegebenem Zeitpunkt fortgesetzt werden, sofern dies notwendig und aus Sicht der Einrichtung möglich ist. Bitte informieren Sie das Praxisamt dann entsprechend.

2. Studientagsgruppen

Die monatlichen Treffen in den Studientagsgruppen der Hochschule, die aufgrund der Schließung der Hochschule ausfallen, werden angerechnet und müssen nicht zwingend nachgeholt werden. Es soll jedoch eine „Ersatzleistung“ erbracht werden, die vor allem die Begleitung der Personen im Berufsanerkennungsjahr sicherstellen soll. Die Dozent*innen der Studientagsgruppen werden während der Schließung der Hochschule alternative Reflexionsangebote machen.

Die Personen im Berufsanerkennungsjahr müssen an den ausgefallenen Terminen der Hochschule ihren Arbeitgebern/Praxisstellen zur Verfügung stehen.

3. Begleitende Lehrveranstaltungen

Begleitende Lehrveranstaltungen im Berufsanerkennungsjahr, die aufgrund der Schließung der Hochschule ausfallen, **müssen nachgeholt bzw. alternative Lehrangebote (Online-Seminare, Selbststudium, etc.) in Anspruch genommen werden.** Sollte dies in Ermangelung eines entsprechenden Angebots oder aufgrund von Mangel an verfügbaren Plätzen nicht vor dem Ende des berufspraktischen Teils der Staatliche Anerkennung möglich sein und zugleich die Erteilung der Staatlichen Anerkennung verzögern, können den Personen im Berufsanerkennungsjahr **auf Antrag** Lehrveranstaltungen erlassen werden.

Der begründete Antrag muss im Praxisamt eingereicht werden. Die ist auch per E-Mail möglich.

4. Fristen

Aufgrund der erschwerten Bedingungen bei der Erstellung der Praxisberichte kann bei Bedarf von den festgelegten Fristen antragsgemäß abgewichen werden.

Sollte aufgrund der Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen die Betreuung der Kinder nicht anderweitig möglich sein oder z. B. Quarantäne-Fälle vorliegen, können aufgrund der damit einhergehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung weitergehende Verlängerungen beantragt werden.

Verlängerungsgründe können per E-Mail geltend gemacht werden. Bei eigener Erkrankung oder Quarantäne, notwendiger Pflege naher Angehöriger, Nachweis der Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt etc. gilt ein vereinfachtes Verfahren für den Nachweis. Es werden diverse Nachweise und Bescheinigungen akzeptiert. Bescheinigungen/E-Mailbestätigungen von Ärzten, Gesundheitsämtern, Arbeitgebern etc. können vereinfacht per E-Mail im Praxisamt eingereicht werden.

Grundsätzlich sind die Praxisberichte in schriftlicher Form vorzulegen. Aufgrund der Schließung von Copy-Shops kann auf die übliche Abgabe von zwei schriftlichen Exemplaren verzichtet werden. Der Praxisbericht wird dann per E-Mail zugesandt. Haben die Personen im BAJ gar keine Möglichkeit, die Arbeit auszudrucken, wird auf die Abgabe eines schriftlichen Exemplars verzichtet. Eine Versicherung an Eides statt darüber, dass die Arbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, ist in diesen Fällen unterschrieben in schriftlicher Form im Praxisamt einzureichen.



5. Beendigung des Berufsanererkennungsjahres/Kolloquium

Gemäß der SozHeilKindVO soll das Kolloquium vor Beendigung des Berufsanererkennungsjahres durchgeführt werden. Sofern eine Durchführung des Kolloquiums aufgrund der aktuellen Entwicklungen innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, wird dieses sobald als möglich nachgeholt.

Alternativ dazu sind auch Online-Kolloquien möglich, wenn diese technisch umsetzbar und sowohl Personen im Berufsanererkennungsjahr als auch Prüfende damit einverstanden sind.

In jedem Fall müssen die Personen im Berufsanererkennungsjahr erklären, dass sie den Prüfungstermin im Vorfeld zur Kenntnis genommen haben und sich gesundheitlich in der Lage sehen, die Prüfung zu absolvieren und das Kolloquium ohne fremde Hilfe abzuleisten.

Aktuell kann es in den Kommunalverwaltungen zu Verzögerungen bei der Beantragung und Erstellung von Führungszeugnissen kommen. Das Führungszeugnis ist gemäß § 3 Abs. 2 SozHeilKindVO vom 17.05.2017 eine Voraussetzung für die Ausstellung der Urkunde über die staatliche Anerkennung. In diesem Fall ist von den Personen im Anerkennungsjahr eine Erklärung an Eides statt abzugeben, dass zurzeit nichts gegen sie vorliegt und sobald wie möglich das Führungszeugnis nachgereicht wird.

In den Fällen, in denen das Kolloquium erst nach Beendigung des BAJ absolviert wird, oder in denen Unterlagen (z. B. das polizeiliche Führungszeugnis) aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie erst verspätet eingereicht werden können, stellen wir eine Bescheinigung aus, dass bis auf die nachzureichenden Dokumente/das nachzuführende Kolloquium, alle Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung zum Ablauf des BAJ erfüllt sind, und geben den Hinweis, dass die Urkunde erst später ausgestellt werden kann.

Bitte richten Sie alle Anfragen, Anträge etc. zu den vorgenannten Punkten ausschließlich an das Praxisamt.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Denecke

Beauftragte für das Berufsanererkennungsjahr